



Bewilligungsentzug aufgrund von Sozialhilfebezug, trotz schwerwiegenden Interessen der Kinder zum Verbleib

Fall 320/05.12.2017: «Flor» kehrte mit ihren Kindern in die Schweiz zurück, wo sie zu einem früheren Zeitpunkt während 13 Jahre gelebt hatte. Ihr Ehemann und Vater der beiden Kinder lebt in der Schweiz, mit Niederlassungsbewilligung EU/EFTA. Als das Ehepaar sich für eine informelle Trennung entschied, teilte die kantonale Behörde den Entzug der Aufenthaltsbewilligung von «Flor» mit, da die Ehe nur noch formell existiere. «Flor» konnte kein eigenes Aufenthaltsrecht in der Schweiz begründen, da sie von der Sozialhilfe abhängig ist. Die Interessen der Kinder (C-Bewilligung) und deren Anrecht auf Aufenthalt in der Schweiz und auf ein intaktes Familienleben wurde nicht genügend in Betracht gezogen. Vielmehr wurde im Urteil die Ausreise der fürsorgeberechtigten Mutter mit ihren Kindern als verhältnismässig betrachtet. Nach einer Stellungnahme von «Flor» mit Hilfe einer Rechtsberatungsstelle wurde das Urteil zurückgezogen, da die Gefahr einer längerfristigen Sozialhilfeabhängigkeit als nicht mehr gegeben angesehen wurde.

Schlüsselbegriffe: Widerruf der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ([Art. 24 Abs. 1 Bst. a Anhang I FZA](#); [Art. 3 Bst. 1 Anhang I FZA](#); [Art. 7 Bst. d FZA](#)), Recht auf Familienleben ([Art. 8 Ziff. 1 der EMRK](#), bzw. [Art. 13 Abs. 1 BV](#)), Kindeswohl ([Art. 3 KRK](#))

Personen: «Flor» (1977), «Kind1» (2004), «Kind2» (2006)

Herkunftsland: Costa Rica

Aufenthaltsstatus: Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA

Aufzuwerfende Fragen und Kritik

- Weshalb wurde eine negative Zukunftsprognose gegenüber der Sozialhilfeabhängigkeit von «Flor» verfügt, obwohl sich «Flors» wirtschaftliche Integration bereits einen Monat nach dem Vorentscheid deutlich verändert hatte? Gerade in Anbetracht des Kindeswohls hätte eine solche Abwägung nicht derart einseitig stattfinden dürfen.
- Weshalb wird [Art. 3 Abs. 1](#) der Konvention über die Rechte des Kindes (KRK), welche die Schweiz ratifiziert hat und die vorrangige Behandlung der Interessen der Kinder enthält, nicht mehr in die Urteilsfindung miteinbezogen? Wieso wurde stattdessen der Fokus auf die mögliche zukünftige Sozialhilfeabhängigkeit gerichtet, welche sich auch noch als unbegründet herausstellte?
- Warum wird «Flor» ein Sozialhilfebezug angelastet, welcher zeitgleich mit der Betreuungsintensivsten Zeit ihrer Kinder und der ungenügenden finanziellen Unterstützung des Vaters zusammenhängt? Die Familienverpflichtung war ein wichtiger Grund für den Sozialhilfebezug der fürsorgeberechtigten Mutter. Dass dies als Widerrufsgrund funktionierte ist bedenkenswert und betrifft verhältnismässig mehr Frauen als Männer. Frauenspezifische, nicht selbstverschuldete, Gründe von Sozialhilfeabhängigkeit werden nicht genügend in die Urteilsfindung miteinbezogen.
- Weshalb wird in der Gutheissung des Rekurses die neue Aufenthaltsbewilligung von 5 Jahren vorrangig auf die erneute Erwerbstätigkeit von «Flor» und nicht auf das Kindeswohl eingegangen? Dies widerspiegelt die Rolle der Sozialhilfeunabhängigkeit als zentrales Kriterium einer ‚Aufenthalts-Würdigkeit‘.

Chronologie

1997 Ankunft in Schweiz und Aufenthaltsgenehmigung zwecks Familiennachzug zu Ehemann
2007 Scheidung der 1. Ehe
2008 erneute Heirat (mit «Tino»), Wohnort: Costa Rica und Frankreich
2015 erneute Einreise in die Schweiz mit Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (franz. Staatsbürgerschaft) (Sommer), informelle Trennung von «Tino» (November)
2016 Widerruf der Aufenthaltsbewilligung wegen Trennung und Sozialhilfebezug (September), Stellungnahme zum Widerruf (November)
2017 Gutheissung des Rekurses, Erteilung einer 5-jährigen Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (September)

Beschreibung des Falls

«Flor» reiste 1997 aus Costa Rica in die Schweiz ein. Ihr Aufenthalt wurde im Rahmen eines Familiennachzuges geregelt, da sie mit einem Schweizer verheiratet war. Nach der Trennung von ihrem ersten Ehemann, von welchem Sie sich erst 2007 formal scheiden liess, lernte sie ihren neuen Partner und späteren Ehemann «Tino» (Heirat 2008, Franzose mit C-Ausweis) kennen, mit welchem sie zwei Kinder hat (geb. 2004 und 2006). Nach der Heirat, verbrachten «Flor» und ihre Kinder die meiste Zeit in Costa Rica und in Frankreich, bevor sie im Sommer 2015 zurück in die Schweiz zogen. Aufgrund der französischen Staatsbürgerschaft erhielten sie EU/EFTA Bewilligungen: die Kinder analog zum Vater «Tino» eine Niederlassungsbewilligung C und «Flor» eine Aufenthaltsbewilligung B zum Verbleib beim Ehemann. Die Beziehung mit «Tino» war jedoch von Schwierigkeiten geprägt, was Ende 2015 zur Trennung führte. Kurz darauf teilte die zuständige kantonale Behörde mit, dass sie beabsichtige, «Flors» Aufenthaltsbewilligung, welche bis 2020 gültig gewesen wäre, zu widerrufen. Als Grund dafür wurde aufgeführt, dass die Ehe nur noch formell existiere. Gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) sei kein Anspruch auf Aufenthalt in der Schweiz mehr abzuleiten ([Art. 7 Bst. d FZA](#); [Art. 3 Bst. 1 Anhang I FZA](#)). Die Aufenthaltsbewilligung sei daher zu widerrufen, falls der nachgezogene Ehegatte nicht selbst ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz begründen könne.

Laut der zuständigen kantonalen Behörde ist ein eigenständiges Aufenthaltsrecht im vorliegenden Fall nicht abzuleiten, da Widerrufungsgründe aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit bestünden ([Art. 24 Abs. 1 Bst. a Anhang I FZA](#)). Als Widerrufungsgrund wird die Sozialhilfeabhängigkeit (mehrheitlich zwischen 2004 und 2008 und erneut ab Sommer 2015) von «Flor» aufgeführt. Diese Sozialhilfeabhängigkeit war eng mit der Geburt ihrer beiden Kinder und der ungenügenden finanziellen Unterstützung durch den Vater verbunden.

Die beabsichtigte Massnahme der Wegweisung aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit muss zusätzlich verhältnismässig sein. Diese Prüfung beruht auf [Art. 54 Abs. 2](#) und [Art. 96 Abs. 1](#) AuG. Abzuwägen sind das öffentliche Interesse, persönliche Verhältnisse und der „Grad der Integration“ der betroffenen Person. Für EU/EFTA-BürgerInnen sollte die Sozialhilfeabhängigkeit gemäss Freizügigkeitsabkommen nicht als alleiniger Grund für den Widerruf gelten. Im vorliegenden Fall ging die kantonale Behörde davon aus, dass durch die lange Aufenthaltsdauer in Costa Rica, sowie in Frankreich, keine Probleme bei einer Rückkehr in eines der beiden Länder bestünden. Eine Wegweisung stehe nicht im Konflikt mit [Art. 8 Ziff. 1 der EMRK](#), bzw. [Art. 13 Abs. 1 BV](#), bezüglich dem Schutz des Familienlebens. Auch der aktuelle Schulbesuch der beiden Kinder oder die Aufrechterhaltung der Beziehung zum Vater stellen dabei kein ausreichender Grund und Interesse dar. Es wird dabei argumentiert, dass gemäss [BGer Urteil](#) „dem ausländischen Elternteil, der über kein Aufenthaltsrecht verfügt, der Aufenthalt zu gewähren ist, wenn zwischen den Kindern und dem hier aufenthaltsberechtigten Elternteil in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung besteht, die wegen der Distanz zu seinem Herkunftsland praktisch nicht aufrechterhalten werden könnte“. Es wird weiter ausgeführt, dass «Tino» vollumfänglich von der Sozialhilfe unterstützt wird und keine wirtschaftliche Abhängigkeit bestehe. Somit bestehe kein Grund, um zum Wohle der gemeinsamen Kinder und der Beziehung zum Vater, den weiteren Aufenthalt «Flors» zu gewähren. Aufgrund dieser Überlegungen wird im Entschieden festgehalten, dass das öffentliche Interesse des „wirtschaftlichen Wohls unseres Landes“ gegenüber den privaten Interessen eines Verbleibes in der Schweiz überwiege.

Mit Hilfe einer Rechtsberatungsstelle reichte «Flor» im Sommer 2016 einen Rekurs ein. Die zuständige kantonale Behörde bewilligte diesen Rekurs ein Jahr später und stoppte die Wegweisung von «Flor» und ihren beiden Kindern. Im Rekurs wurde dargelegt, dass «Flor» inzwischen über eine Arbeitsstelle verfüge, welche sie zu einer Aufenthaltsbewilligung nach FZA qualifiziere, auch wenn diese nicht die gesamten Lebenskosten decke. Zusätzlich sei eine Pensumserhöhung zugesichert, welche die Sozialhilfeabhängigkeit weiter reduzieren würde. In Kombination mit dem Sprachkurs, welchen sie momentan absolviere und die zusätzliche Zeit, die nach dem Absolvieren desselben zur Verfügung stehe, würde eine positive Zukunftsprognose überwiegen. Diese Veränderung, welche bereits nach kurzer Zeit besteht, widerlegt die zuvor ausgestellte negative Zukunftsprognose.

Zusätzlich wurde in der Rekurschrift der/s RechtsvertreterIn herausgearbeitet, dass das Kindeswohl im Vorentscheid grösstenteils übergangen wurde. Gemäss [Art. 3 Abs. 1](#) der Konvention über die Rechte des Kindes (KRK), welche die Schweiz ratifiziert hat, ist das Kindeswohl vorrangig zu betrachten. So haben beide Kinder den ausdrücklichen Wunsch geäussert in der Schweiz zu bleiben, was von verschiedenen Seiten bestätigt wurde. Eine Wegweisung würde eine erneute Entwurzelung darstellen. Zudem schreibt die KRK fest, dass die Vertragsstaaten nach bestem Bemühen sicherstellen sollen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung der Kinder verantwortlich sind ([Art. 18 KRK](#)). Die Kinder sind als EU/EFTA-Bürger unter dem FZA weiterhin im Besitz der C-Bewilligung. Gemäss EuGH-Urteilen ([C-310/08](#) und [C-480/08](#)) bleiben sorgeberechtigte Elternteile von Kindern mit EU-Bürgerrecht, die in Ausbildung sind, aufenthaltsberechtigt, auch wenn sie sozialhilfeabhängig sind (auch wenn diese EuGH-Urteile keine bindende Kraft für die Schweiz haben, geben sie Aufschluss über die Anwendung und Handhabung des Freizügigkeitsabkommen). Die „Zumutung“ einer Rückkehr mit der Mutter sollte unter diesen Umständen kritischer betrachtet werden. Zudem sind die beiden Kinder gut integriert und von ihrem Vater affektiv (wenn auch nicht wirtschaftlich) abhängig. Die Verhältnismässigkeit eines Bewilligungsentzuges ist somit nicht gegeben. Auf der einen Seite, müsste das Kindeswohl stärker

berücksichtigt werden. Auf der anderen Seite, hat sich «Flor» bereits in den Arbeitsmarkt integriert und ihre weiteren Integrationschancen sind gut. Berücksichtigt man dies, ist das private Interesse, eines Verbleibes in der Schweiz, höher zu gewichten, als das prognostisch definierte öffentliche Interesse des «wirtschaftlichen Wohles unseres Landes».

Im Rahmen der Gutheissung dieses Rekurses erhielt «Flor» eine fünfjährige Aufenthaltsbewilligung zur Erwerbstätigkeit. Als Grund für den neuen Entscheid wird vor allem die neugefundene Arbeitsstelle aufgeführt, welche eine „positive Zukunftsprognose“ zulässt. In Hinblick auf die zeitliche Befristung der Aufenthaltsbewilligung weist die zuständige kantonale Behörde zusätzlich darauf hin, dass das gleiche Arbeitspensum zu halten und mit zunehmenden Alter der Kinder sogar aufzustoßen sei, um die bestehende finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe so gering wie möglich zu halten.

Gemeldet von: Rechtsberatungsstelle

Quellen: Aktendossier